



Landratsamt Altötting



Landratsamt · Postfach 324 · 8262 Altötting

An
Verwaltungsgemeinschaft Reischach
- Gemeinde Erlbach -

8261 Reischach



Im Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Durchwahl Nr. (08671) 502 -	Zimmer-Nr.	Altötting,
	Sg. 21	416	4.16	13.2.1990

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung des Bebauungsplanes Erlbach Nr. 3 "West"
durch die Gemeinde Erlbach

Anlage: 1 Originalplansatz mit Verfahrensakte
3 weitere Bebauungsplanausfertigungen

Das Landratsamt Altötting erläßt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der am 26.10.1989 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Erlbach Nr. 3 "West" der Gemeinde Erlbach wird genehmigt.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

G r ü n d e :

1. Am 23.6.1987 beschloß der Gemeinderat der Gemeinde Erlbach, einen Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet westlich von Erlbach neu aufzustellen. Nach Durchführung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 3.8.1989 bis 8.9.1989 durchgeführt.
Die Bedenken und Anregungen bei der öffentlichen Auslegung wurden von der Gemeinde behandelt.
Am 26.10.1989 beschloß der Gemeinderat den Bebauungsplan als Satzung und legte ihn dem Landratsamt zur Genehmigung vor.
2. Die Gemeinde Erlbach besitzt keinen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan. Bebauungspläne sind deshalb genehmigungspflichtig (§ 11 Abs. 1 BauGB).

- 2 -

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Fernsprecher	Telex	Teletax	Konten
Bahnhofstr. 38	Mo.-Do.: 8.00 - 12.00 Uhr Do.: 14.00 - 18.00 Uhr Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr	Vermittlung: (08671) 502-0 Rund um die Uhr: O 61 21	56949 1raaoc d	(08671)502250	Kreissparkasse Altötting BLZ 710 510 10 Nr. 42 Postgiroamt München BLZ 700 100 80 Nr.9707-806

Mit Schreiben vom 26.10.1989 wurde der Bebauungsplan zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt ist gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 2 ZustVBauGB für die Genehmigung zuständig.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wird (§ 6 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauGB). Es wurde festgestellt, daß das durchgeführte Aufstellungsverfahren akzeptiert werden kann. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden behandelt. Der Abwägungsvorgang (§ 1 Abs. 6 BauGB) bei der Zurückweisung verschiedener Bedenken und Anregungen kann als ausreichend angesehen werden. Die Genehmigung konnte deshalb erteilt werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

1. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen und der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Die §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB sind bei der Bekanntmachung zu beachten.
2. Nach Erlangung der Rechtsverbindlichkeit sind drei Bebauungspläne (davon mindestens einer farbig angelegt, versehen mit Anzeige- und Bekanntmachungsvermerk, 2 Begründungen, der Satzungsbeschluß und ein Nachweis der Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen. Dies sollte bereits bei Auslegungsbeginn geschehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Altötting, 8262 Altötting, Bahnhofstraße 38, einzu legen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in München 2, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Weber

